

Bericht des Vorstandes zu TOP 8 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die in TOP 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts erstattet. Dieser Bericht liegt vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe, aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht ist außerdem vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter

<https://gbs-ag.com/investor-relations/hauptversammlung-2026/>

zugänglich.

Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 23. November 2031 eigene Aktien bis zu insgesamt zehn von Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft ermöglichen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien in dem gesetzlich zulässigen Umfang zu nutzen. Eigene Aktien können der Gesellschaft insbesondere als Akquisitionswährung dienen, zur Bedienung von Wandlungs- und Optionsrechten eingesetzt oder zur Optimierung der Kapitalstruktur eingezogen werden. Die Ermächtigung ist auf fünf Jahre befristet und schöpft damit den nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 AktG zulässigen Zeitraum aus.

Die von der Hauptversammlung am 29. Dezember 2020 für die Dauer von fünf Jahren erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit Ablauf des 28. Dezember 2025 ausgelaufen, ohne dass von ihr Gebrauch gemacht wurde. Die neue Ermächtigung soll der Gesellschaft dieses in der Praxis gängige Instrument erneut zur Verfügung stellen. Denkbare Einsatzmöglichkeiten eines Aktienrückkaufs sind neben den nachfolgend erläuterten Verwendungszwecken die Auskehrung überschüssiger Liquidität an die Aktionäre sowie die Optimierung der Kapitalstruktur; die durch einen Rückkauf bewirkte Ersetzung von Eigen- durch Fremdkapital kann zudem die Rendite des verbleibenden Eigenkapitals erhöhen.

Erwerb eigener Aktien und Ausschluss des Andienungsrechts

Der Erwerb der eigenen Aktien soll über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Damit wird dem aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 53a AktG) Rechnung getragen. Der zulässige Gegenwert ist in beiden Fällen an den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an dessen Stelle getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem maßgeblichen Zeitpunkt gebunden, somit an denselben Referenzkurs, der auch dem Mindest-Options- bzw. Wandlungspreis unter Tagesordnungspunkt 7 zugrunde liegt, und darf diesen um nicht mehr als zehn von Hundert über- oder unterschreiten. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Erwerb zu marktnahen Konditionen erfolgt.

Übersteigt bei einem öffentlichen Kaufangebot bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten die Zahl der angedienten Aktien das vorgesehene Erwerbsvolumen, soll die Annahme nach dem Verhältnis der jeweils angedienten Aktien (Andienungsquoten) und nicht nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der andienenden Aktionäre erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Die bevorrechtigte Annahme

geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück je Aktionär dient dazu, bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten kleine Restbestände und damit eine faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Die kaufmännische Rundung dient der Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien. Der hiermit verbundene Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Verwendung der eigenen Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Die erworbenen eigenen Aktien können ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Die Einziehung kann im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG erfolgen; in diesem Fall erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital entsprechend, und der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Ferner können die eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden; auch hierbei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt. Beim Angebot an alle Aktionäre soll das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können, um ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können; die freien Spitzen werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung sieht darüber hinaus vor, dass die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden können, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktie zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Möglichkeit entspricht dem in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehenen erleichterten Bezugsrechtsausschluss, der nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG bei der Veräußerung eigener Aktien sinngemäß gilt. Sie dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an institutionelle Investoren oder strategische Partner zu platzieren, zusätzliche Aktionärskreise im In- und Ausland zu gewinnen und dabei einen möglichst hohen Veräußerungserlös zu erzielen. Der Vorstand wird einen etwaigen Abschlag vom Börsenpreis so gering wie möglich halten. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Veräußerung nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet; Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, können dies durch einen Zukauf über die Börse zu annähernd gleichen Bedingungen erreichen. Die Ermächtigung ist auf zwanzig von Hundert des Grundkapitals beschränkt. Diese Grenze entspricht der gesetzlichen Höchstgrenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Sie ist von der Erwerbs- und Bestandsgrenze von zehn von Hundert des Grundkapitals nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG unabhängig und kann Bedeutung erlangen, wenn die Erwerbsermächtigung innerhalb ihrer Laufzeit mehrfach ausgenutzt wird und die jeweils erworbenen Aktien wieder veräußert werden. Hierdurch wird ein übermäßiger Verwässerungseffekt zulasten der Aktionäre ausgeschlossen.

Die eigenen Aktien sollen ferner gegen Sachleistung, insbesondere als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern und sonstigen Vermögensgegenständen sowie im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, verwendet werden können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen und Vermögensgegenstände. Verkäufer verlangen nicht selten anstelle einer Barzahlung Aktien der erwerbenden Gesellschaft als Gegenleistung. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, verschafft der Gesellschaft die notwendige Flexibilität, solche Gelegenheiten schnell und liquiditätsschonend wahrzunehmen, ohne hierfür das Grundkapital erhöhen zu müssen. Der Vorstand wird bei der Festlegung der Bewertungsrelationen sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben, und sich hierbei am Börsenpreis der Aktie orientieren.

Schließlich sollen die eigenen Aktien zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder eines nachgeordneten Konzernunternehmens verwendet werden können. Es kann im Einzelfall im Interesse

der Gesellschaft liegen, anstelle neuer Aktien aus dem bedingten Kapital eigene Aktien zur Bedienung einzusetzen und hierdurch die mit der Ausgabe neuer Aktien verbundene Verwässerung der Aktionäre zu vermeiden. Soweit für die betreffenden Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe das Bezugsrecht der Aktionäre gewahrt wurde, entsteht den Aktionären durch die Bedienung mit eigenen Aktien kein Nachteil.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von den Ermächtigungen zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Andienungsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.